

Satzung

Aufgrund der in §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 der Satzung der Bundespartei von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der aus § 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN HESSEN resultierenden Befugnis, die eigene Struktur als Untergliederung autonom zu organisieren, hat der Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg unter Bezugnahme auf § 1 Ziffer 3 der Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN LAHN-DILL im Rahmen der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

A.

Präambel

Die Mitglieder des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg treten im Rahmen der gegebenen Konstitutionen der Bundesrepublik für die Erhaltung und Entwicklung der demokratischen, sozialen und ökologischen (Lebens-)Grundlagen unserer Gesellschaft ein und versuchen, eine konsequente Stärkung dieser Grundsätze in der Kommunalpolitik zu erreichen. Aus dieser Grundlage erwächst die Überzeugung, dass es zur Umsetzung einer im genannten Sinne neuen Politik – neben der aktiven Arbeit in Bürgerinitiativen und Verbänden – einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt, um die genannten Inhalte in den gewählten Gremien voranzubringen. Dabei versteht sich der Stadtverband als grundlegende Alternative zu den herkömmlichen Parteien; die Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg betrachten das parlamentarische Engagement in einem engen Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Gruppierungen, die auf gleichen beziehungsweise ähnlichen Grundlagen arbeiten.

Um die aufgeführten Ansätze verwirklichen zu können, ist es ein Ziel der Mitglieder des Stadtverbandes, in der Stadtverordnetenversammlung Dillenburgs und den anderen kommunalen Gremien der Hessischen Gemeindeordnung mitzuarbeiten.

Die Methode der politischen Arbeit des Stadtverbandes ergibt sich aus den Grundsätzen, die ihn tragen. Sie orientiert sich an den Grundprinzipien ÖKOLOGISCH, BASISDEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI. Dies schließt eine Orientierung an gegenläufigen Gesellschafts- und Politikmodellen notwendig aus. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der bündnisgrünen politischen Alternativen zu wahren.

Ein wesentliches Ziel des Stadtverbandes ist es ferner, auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in allen erreichbaren Ebenen hinzuwirken. Dieses Ziel wird nur dann glaubhaft verfolgt werden können, wenn Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg auch diesen Gleichheitsgrundsatz zur Grundlage der eigenen Arbeit macht.

B.

Einzelbestimmungen

§ 1 Einordnung der Satzung, allgemeine Bestimmungen. (1) Durch die vorliegende Satzung legt der Stadtverband seine innere Organisation im Rahmen der ihm gewährten Autonomie fest. Der Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg versteht sich als Untergliederung des Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Hessen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes.

(2) Sofern in den folgenden Einzelbestimmungen auf Paragraphen oder Absätze, – ohne weitere Angaben – Bezug genommen wird, sind damit solche der Satzung gemeint

§ 2 Name und Sitz. (1) Der Stadtverband Dillenburg trägt den Namen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg. Als Kurzbezeichnung (Kennwort) führt der Stadtverband den Namen GRÜNE. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Kernstadt und die Ortsteile der Stadt Dillenburg.

(2) Der Sitz des Stadtverbandes ist die Stadt Dillenburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kernstadt. Das Nähere regelt der Sprecherrat durch Beschluss.

§ 3 Mitgliedschaft. (1) Mitglied des Stadtverbandes kann jede natürliche Person werden, die sich zu demokratischen, emanzipativen, sozialen, ökologischen und gewaltfreien Prinzipien sowie den programmatischen Grundsätzen der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt und wenigstens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt zur Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist keine notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtverband. In Dillenburg lebende Ausländer und Staatenlose können Mitglied werden. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft im Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg aus.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Sprecherrat des Stadtverbandes beantragt. Dem Aufnahmeantrag ist zu entsprechen, sofern nicht tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die in der Satzung niedergelegten Grundsätze nicht anerkennt. Der Antrag ist spätestens nach einem Monat zu bescheiden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeersuchens kann der beziehungsweise die Betroffene beim Sprecherrat Einspruch einlegen. Der Sprecherrat ist in diesem Fall verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen und die Sache der Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zur Entscheidung vorzulegen, wenn er dem Einspruch nicht selbst abhilft.

(3) Dem Aufnahmeantrag ist, sofern nicht eine Parteimitgliedschaft beantragt wird, eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass die in der Satzung des Stadtverbandes niedergelegten Grundsätze von dem Antragsteller anerkannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine schriftliche Zustimmungserklärung des Sprecherrats dem Antragsteller zugegangen ist. Diese Erklärung ist von zwei Mitgliedern des Sprecherrats zu unterzeichnen. Im Falle der Beantragung einer Parteimitgliedschaft über den Kreisverband (Absatz 5 Nr.4) ist – falls der Sprecherrat keinen früheren Datum in bezug auf den Beginn der Mitgliedschaft beschließt – im Zweifel das auf dem vom Kreisverband ausgestellten Mitgliederausweis (§ 2 Ziffer 3 der Satzung des Kreisverbandes) angegebene Datum für die Bestimmung maßgebend.

(5) Mitglied des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg ist,

1. wer als Mitglied der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN (in Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen) seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Dillenburg hat bzw. seinen (Haupt-)Wohnort in Dillenburg neu begründet; oder
2. wer nach Maßgabe des § 2 Absatz 1, 3 und 4 der Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen über den Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg Mitglied der Partei wird; oder
3. wer gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, ohne eine Mitgliedschaft in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN anzustreben, beitrifft; oder
4. wer aufgrund seines Antrages beim Kreisverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN LAHN-DILL dort als Mitglied der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN aufgenommen wird und seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Dillenburg hat.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Stadtverband ist dem Sprecherrat schriftlich anzuzeigen.

(7) Mitglieder, die gegen die Ziele von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg verstoßen beziehungsweise Organisationen angehören, deren Ziele gegen die Prinzipien der Bundes- oder Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN gerichtet sind, können auf Antrag eines Mitglieds des Sprecherrats oder eines Drittels der Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Sprecherrat mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen. Das gegen einen solchen Beschluss mögliche Einspruchsverfahren erfolgt nach den Regelungen in Absatz 2 Satz 4 und 5.

(8) Bestehen seitens des Sprecherrates Zweifel in bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Absatz 5 Nr.1, Nr. 2 oder Nr. 4, so sind diese unverzüglich in Absprache mit dem Vorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Lahn-Dill beziehungsweise dem Landesvorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen zu klären.

§ 4 Organe. (1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand trägt den Namen Sprecherrat.

(2) Von der Mitgliederversammlung oder dem Sprecherrat berufene Arbeitsgruppen können Entscheidungen der Organe des Stadtverbandes Dillenburg vorbereiten. Den Arbeitsgruppen kann in einzelnen Fragen das Recht eingeräumt werden, für den Stadtverband Erklärungen abzugeben.

§ 5 Mitgliederversammlung. (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung, in deren Rahmen der Sprecherrat gewählt wird, findet in der ersten Jahreshälfte, spätestens im am Ende des Monats Juni, statt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Der Sprecherrat lädt die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Durch Beschluss von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Sprecherrat auch unter Wahrung einer Frist von einer Woche die Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung sind die Gründe für die Dringlichkeit der Einberufung anzugeben. Eine verkürzte Einladung im Sinne von Satz 2 ist für Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Bewerberlisten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten, für eine Versammlung der Stadtverbandmitglieder zum Zwecke der Kandidatenaufstellung im Sinne der §§ 45 Absatz 3, 41, 12 Absatz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Bürgermeisters nach § 39 der Hessischen Gemeindeordnung sowie für eine zwecks Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nicht möglich.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Sprecherrates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das höchste, vorrangig und voll entscheidungsbefugte Organ des Stadtverbandes. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über das politische Programm, die Satzung und die Politik des Stadtverbandes. Die Mitgliederversammlung stellt bei Kommunalwahlen Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte auf, nominiert einen Bewerber im Sinne der §§ 45 Absatz 3, 41, 12 Absatz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Bürgermeisters nach § 39 der Hessischen Gemeindeordnung, wählt den Sprecherrat und beruft gegebenenfalls Delegierte für übergeordnete Parteigremien.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird über das Tagespräsidium entschieden. Das Präsidium soll aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtverbandes bestehen, von denen eines zum Versammlungsleiter, ein anderes zum Schriftführer gewählt wird. Das Nähere kann die Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung regeln.

(7) Die Bewerberlisten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten werden in geheimen Ab-

stimmungen aufgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Kandidaten für einen Platz auf der Bewerberliste vorzuschlagen beziehungsweise selbst zu kandidieren. Die Mitgliedschaft im Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg ist keine Voraussetzung für eine Kandidatur.⁴ Eine Eigenbewerbung von Nichtmitgliedern ist ausgeschlossen. Die Bewerberliste für die Kommunalwahlen wird auf der Grundlage einer Wahlordnung aufgestellt, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Die Wahlordnung wird durch den qualifizierten Beschluss Teil der Satzung.

(8) Eine Kandidatenaufstellung im Sinne der §§ 45 Absatz 3, 41, 12 Absatz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 39 der Hessischen Gemeindeordnung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen. Als Bewerber kann jede Person vorgeschlagen werden, die die in den §§ 39 Absatz 2, 31 der Hessischen Gemeindeordnung niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Aufstellung eines Wahlvorschlages erfolgt auf der Grundlage einer Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Die Wahlordnung ist Teil der Satzung.

(9) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 5. Feststellung und Überprüfung der Stimmberechtigung erfolgen durch das Tagespräsidium oder durch einen vom Versammlungsleiter Beauftragten auf der Grundlage einer Namensliste, die alle Mitglieder des Stadtverbandes, getrennt nach Partei- und anderen Stadtverbandsmitgliedern, ausweist. Eine aktuelle Liste im Sinne von Satz 2 wird unmittelbar vor jeder Mitgliederversammlung von dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Sprecherrats erstellt.

§ 6 Der Sprecherrat.

(1) Der Sprecherrat vertritt den Stadtverband nach innen und außen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern des Stadtverbandes. Die Mitglieder des Sprecherrats werden einzeln und auf Vorschlag eines Mitglieds des Stadtverbandes bestimmt. Eine Eigenbewerbung ist möglich. Eines der Mitglieder des Sprecherrats wird von der Mitgliederversammlung zum Schatzmeister, ein anderes zum Schriftführer gewählt. Die Mitglieder des Sprecherrats teilen die Arbeit unter sich auf; ein Mitglied des Sprecherrats sollte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein. Der Sprecherrat sollte einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere kann der Sprecherrat im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Sprecherrat ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Sitzungen des Sprecherrats sind mitgliederöffentlich.

(3) Die Amtszeit des Sprecherrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt an dem Tag nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist nach dem Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Sprecherrat gewählt, so bleibt der alte Sprecherrat nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Sprecherrates als geschäftsführender Vorstand im Amt.

(4) Der Sprecherrat ist jederzeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abwählbar, falls mindestens 60 % der Mitglieder des Stadtverbandes anwesend sind und diese einen neuen Sprecherrat gleichzeitig wählen.

(5) Auf die Abwahl einzelner Mitglieder des Sprecherrats finden die Regelungen in Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Über die Beschlüsse des Sprecherrats wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Sprecherrat erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 7 Finanzierung. (1) Der Stadtverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Regelungen über die Mitgliedsbeiträge der Partei in den Beitrags- und Kassenordnungen des Bundes- und Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden ausdrücklich anerkannt.

(2) Mitgliedsbeiträge werden der Stadtverbandskasse zugeführt. Überweisungstermin ist der Monatserste. In Härtefällen kann der Sprecherrat ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder des Stadtverbandes, die gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 3 beigetreten sind, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen in Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung. (1) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich, jedoch nur bei schriftlicher Vorankündigung.

(2) Die geänderte Satzung wird nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom Schriftführer ausgefertigt und ist von zwei Mitgliedern des Sprecherrats zu unterzeichnen.

(3) Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Der Tag des Inkrafttretens ist unter Hinweis auf die letzte Änderung am Ende der neu ausgefertigten Satzung anzugeben. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt die Änderung am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

§ 9 Haftung. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung. Über die Auflösung des Stadtverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder des Stadtverbandes, wobei mehr als 50 % der Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Sofern sich aus dem Auflösungsbeschluss nichts ande-

res ergibt, geht das Vermögen des Stadtverbandes auf den Landesverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen über.

§ 11 Übergangsvorschriften. Die Gültigkeit der aufgrund der überkommenen Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg erfolgten Wahlen und Abstimmungen und Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung bleibt durch die Verabschiedung dieser Satzung unberührt. Gleiches gilt für Beschlüsse des Sprecherrats.

§ 12 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 5. Juni 1997 beschlossene Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Dillenburg außer Kraft.

(Verabschiedet im Rahmen der Mitgliederversammlung in Dillenburg am 26. Oktober 2000)

Für den Sprecherrat

Knut Letzel

Sabine Polzin

C.

Wahlordnung zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten

§ 1 Wahlausschuss. (1) Für eine ordnungsgemäße Aufstellung der Bewerberlisten hat der Versammlungsleiter zunächst auf die Bestimmung eines mit der Durchführung der Wahl betrauten Wahlausschusses hinzuwirken. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er sollte aus mindestens zwei Personen, von denen eine als Schriftführer bestimmt wird, bestehen. Auch der Versammlungsleiter kann zum Wahlleiter bestimmt werden.

(2) Der Wahlausschuss trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufstellung der Wahlvorschläge Sorge. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der in der Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg und den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Anforderungen.

§ 2 Grundsatz geheimer Wahl. Die Aufstellung der Bewerberliste für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg erfolgt in geheimer Wahl.

§ 3 Prinzip der Einzelwahl. Alle Plätze für die Bewerberliste werden in Einzelwahl bestimmt.

§ 4 Kandidatur. Die Wahl eines Bewerbers erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen der anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes oder Eigenbewerbungen. Gewählt werden kann jede Person, die die Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und der Mitgliederversammlung gegenüber die Bereitschaft zur Bewerbung – als Kandidat des Stadtverbandes – erklärt. Dem Gebot nach Satz 1 genügt auch eine Wahl aufgrund einer im Vorfeld der Mitgliederversammlung, dieser gegenüber abgegebene schriftlichen Erklärung des Inhalts, dass, im Falle einer Wahl durch die Mitgliederversammlung, die Bereitschaft zur Kandidatur auf dem Wahlvorschlag des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN besteht.

§ 5 Wahlverfahren bei mehreren Bewerbern. (1) In jedem Wahlgang kann jeder Stimmberechtigte eine einzige Stimme abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin auf den Stimmzettel geschrieben wird. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr als einen Namen oder Zusätze enthalten, die nicht eindeutig einem der Kandidaten zugerechnet werden können. Über die Gültigkeit einzelner Stimmen entscheidet der Wahlausschuss durch Beschluss.

(2) Gewählt im ersten Wahlgang ist, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

(3) Hat keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderlichen Mindestergebnisse erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Kandidieren von vornherein nur zwei Bewerber für einen Listenplatz, so erfolgt die Wahl nach den in Absatz 3 niedergelegten Grundsätzen.

§ 6 Einzelbewerbung. (1) Steht für einen Listenplatz nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Stimmabgabe, indem der Stimmberechtigte mit „Ja“ oder „Nein“ für den Bewerber stimmt oder dessen Bewerbung ablehnt. Leere Stimmzettel werden

als Enthaltung gewertet. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr als ein „Ja“ oder „Nein“ enthalten. Die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach der Ablehnung eines Kandidaten ist eine Wiederholungswahl möglich.

§ 7 Kandidatenaufstellung für die Ortsbeiräte. Bei der Aufstellung von Bewerberlisten für die Wahlen zu den Ortsbeiräten finden die Regelungen zur Kandidatenaufstellung für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

(Beschluss der Mitgliederversammlung in Dillenburg am 26. Oktober 2000)

Für den Sprecherrat

Knut Letzel

Sabine Polzin

D.

Wahlordnung für die Aufstellung eines Wahlvorschlags im Sinne der §§ 45 Absatz 3, 41, 12 Absatz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz zur Wahl des Bürgermeisters nach § 39 der Hessischen Gemeindeordnung

§ 1 Anwendbarkeit anderer Vorschriften. Für die Aufstellung eines Wahlvorschlags im Sinne der §§ 45 Absatz 3, 41, 12 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Bürgermeisters gelten, soweit in den §§ 2 bis 4 dieser Wahlordnung oder den gesetzlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 der Wahlordnung zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten entsprechend.

§ 2 Einreichung eines Wahlvorschlags. Über die Einreichung eines Wahlvorschlags im Sinne dieser Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Entscheidung für die Einreichung eines Wahlvorschlags steht die Wahl eines Bewerbers für Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg gleich.

§ 3 Wahl eines Bewerbers. Die Wahl eines Bewerbers erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen der Mitglieder des Stadtverbandes. Gewählt werden kann jede Person, die die in § 5 Absatz 8 Satz 4 der Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Dillenburg festgelegten Voraussetzungen erfüllt und der Mitgliederversammlung gegenüber ihre Bereitschaft zur Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Dillenburg – als Kandidat des Stadtverbandes – erklärt. Dem Gebot nach Satz 1 genügt auch eine Wahl aufgrund einer im Vorfeld der Mitgliederversammlung gegenüber der Mitgliederversammlung abgegebene schriftlichen Erklärung des Inhalts, dass, im Falle einer Wahl durch die Mitgliederversammlung, die Bereitschaft zur Bewerbung um das Bürgermeisteramt als Kandidat des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN besteht.

§ 4 Wahl der Vertrauensperson. Die Bestimmung der Vertrauensperson sowie eines Vertreters gemäß §§ 41, 11 Absatz 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes erfolgt in Absprache mit dem durch die Mitgliederversammlung nominierten Bewerber.

(Beschluss der Mitgliederversammlung in Dillenburg am 26. Oktober 2000)

Für den Sprecherrat

Knut Letzel

Sabine Polzin